

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach (Hallengebührenordnung 2002)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 2001 folgende Satzung Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach (Hallengebührenordnung 2002) beschlossen:

#### **A. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Räume und Einrichtungen der Gemeinde Aspach und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren und Reinigungsgebühren sowie Nebenkosten nach dieser Satzung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Verein, der sonstige Veranstalter oder derjenige, der die Anmeldung nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach vornimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Auskunftspflicht**

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren/Kaution

- (1) Die Gebührenschuld einschließlich einer etwaigen Kautionleistung entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Veranstalter und wird eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebührenschuld bei Dauerbenutzungsverhältnissen auf Schluss eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### B. Gebühren

## § 5 Benutzungsgebühr für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen in Gemeindegebäuden werden folgende Benutzungs- und Reinigungsgebühren je Stunde erhoben:

a) **Gemeindehalle**

**1. Benutzungsgebühren**

- Halle	20,00 EUR
- Küche mit Ausschank	10,00 EUR
- Ausschank alleine	5,000 EUR
- Bühne einschl. Ela-Anlage	10,00 EUR
- Vereinsraum	5,00 EUR

**2. Reinigungsgebühren**

- Halle	5,00 EUR
- Küche mit Ausschank	5,00 EUR
- Ausschank allein	5,00 EUR
- Vereinsraum	5,00 EUR

b) **Hardtwaldhalle**

**1. Benutzungsgebühren**

- Halle	10,00 EUR
- Küche mit Ausschank	5,00 EUR
- Ausschank allein	3,00 EUR

**2. Reinigungsgebühren**

- Halle	5,00 EUR
- Küche	5,00 EUR
- Ausschank	0 EUR

c) **Sonstige Räume (z.B. Altes Rathaus, Klassenräume etc.)**

Benutzungsgebühr	5,00 Euro
Reinigungsgebühr	5,00 Euro

## (2) Nebenkosten/Zuschläge

1. Bei Veranstaltungen in den gemeindlichen Hallen werden zu den Benutzungs- und Reinigungsgebühren folgende Nebenkosten erhoben:
  - a) Heizung je Stunde (15.10. bis 15.05.) 5,00 Euro
  - b) Strom je Stunde 5,00 Euro
2. Für die Inanspruchnahme über insgesamt 6 Stunden vor Beginn und nach Ende einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde ein Zuschlag von 50 % der Benutzungsgebühren erhoben.
3. Bei Benutzern und Veranstaltern, die nicht in der Gemeinde Aspach ansässig sind oder wohnen oder deren satzungsmäßiger Tätigkeitsbereich sich nicht auf die Gemeinde Aspach erstreckt, wird zu den Benutzungsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.
4. Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Tage, ermäßigt sich die Benutzungs- und Reinigungsgebühr ab dem zweiten und jeden weiteren Tag um jeweils 25 %, jedoch werden pro Tag mindestens 25 % der Gebühren angesetzt.
5. Die Stellung einer Kautions kann zusätzlich verlangt werden.

### § 6

#### **Benutzungsgebühren für regelmäßige Übungsabende**

Die Benutzungs- und Reinigungsgebühr für regelmäßige Übungsabende beträgt pro Stunde

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Hallen                                     | 10,00 Euro |
| b) für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume | 10,00 Euro |
| c) sonstige Räume                                 | 5,00 Euro  |

### § 7

#### **Benutzungsgebühren für den Liederkranz Großaspach e.V.**

Die für den Liederkranz Großaspach e.V. bestehende, dinglich gesicherte Vereinbarung bleibt durch vorstehende Gebührenregelung unberührt, d.h., der Liederkranz Großaspach e.V. hat bei der Benutzung der Gemeindehalle keine Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 zu entrichten.

## **C. Inkrafttreten**

### § 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aspach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach vom 6. Oktober 1976 außer Kraft.

Aspach, 27. November 2001

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner

Bürgermeister